

NACHRICHTEN

Die am Anfang mit (DSI) gekennzeichneten Beiträge entstammen den „Denkmalschutz-Informationen“, herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz, Bonn.

DIE BESONDERE VERPFLICHTUNG DER GEMEINDEN ZUR ERHALTUNG VON BAUDENKMÄLERN

(DSI) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 27. März 1979 — Nr. 305 I 74 — die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhaltung von Baudenkmalern bekräftigt. Die amtlichen Leitsätze lauten:

1. Den Gemeinden obliegt eine besondere Verpflichtung zur Erhaltung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Bauten.
2. Der Erhaltung von Baudenkmalern gebührt gegenüber einer nicht verfestigten örtlichen Verkehrsplanung Vorrang.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Aufgrund Gemeinderatsbeschlusses vom 15. 9. 1971 beantragte die Klägerin im Mai 1973 die Erteilung der Baugenehmigung zum Abbruch des Rathaus-Nebengebäudes Rathausplatz 1, eines 1821 im Ortszentrum von R. errichteten ehemaligen Schulhauses. Zur Begründung trug sie vor, das Gebäude befinde sich in einem schlechten baulichen Zustand. Weder wäre es nach Renovierung wirtschaftlich nutzbar noch seien Mittel für die Renovierung vorhanden. Nach dem Abbruch des alten Schulhauses könnten Parkplätze im Bereich des Rathauses geschaffen werden, zu deren Bereitstellung sie, die Klägerin, aufgrund verbindlicher Ablösungsvereinbarungen verpflichtet sei. Die derzeit beim Rathaus vorhandenen Parkplätze reichen nicht einmal für das Personal der Gemeindeverwaltung aus. Sie, die Klägerin, habe in der Vergangenheit für das ehemalige Forstämtergebäude sowie das sog. D.-haus ca. 870 000 DM aufgewendet. Man könne von ihr nicht verlangen, daß sie auch noch Mittel für das alte Schulhaus aufbringe, das auch nicht in der vom Landratsamt 1966 vorgelegten Liste der kultur- und kunstgeschichtlich erhaltenswerten Gebäude in R. aufgeführt sei.

Mit Schreiben vom 20. 7. 1973 sah sich das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege außerstande, dem Abbruch zuzustimmen. U. a. führte es aus, es handle sich um ein Geschichtsdenkmal, weil es das erste für diesen Zweck unter Zuhilfenahme von Spenden der Bürger erbaute Schulhaus von R. sei. Von der Ortsgestaltung her sei das Bauwerk unentbehrlich; denn seine Beseitigung würde die Wegführung zur Pfarrkirche zerfließen lassen und das Rathaus isolieren. Auch der Blick von der nördlich darauf zuführenden Straße werde durch das alte Schulhaus geprägt, dessen Beseitigung das 1882 erbaute Schulhaus, ein recht schablonenhaftes Bauwerk, in das Blickfeld rücken würde. In seiner Gestaltung sei das alte Schulhaus von einer Qualität, die es schon für sich allein erhaltenswürdig erscheinen lasse, zumal die Schäden nicht über den zu erwartenden Abnutzungsgrad eines so alten Hauses hinausgingen.

In der Folge äußerten sich auch noch der Kreisheimatpfleger und die Regierung von O.; letztere teilte die Auffassung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege hinsichtlich der Erhaltenswürdigkeit des alten Schulhauses und verweigerte ihre Zustimmung zu dem vorgesehenen Abbruch. Mit Bescheid vom 13. 11. 1973 versagte das Landratsamt T. die Baugenehmigung zum Abbruch des alten Schulhauses. Zur Begründung gab es an: Bei dem alten Schulhaus handle es sich um einen Monumentalbau im Sinne des Art. 91 Abs. 2 Bayer. Bauordnung, den es zu erhalten gelte. Am 24. 12. 1973 erhob die Klägerin zum Verwaltungsgericht München Klage. Sie beantragte, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 13. 11. 1973 zu verpflichten, ihr die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Das Verwaltungsgericht München wies die Klage mit Urteil vom 6. Mai 1974 ab. In den Gründen des Urteils stellt der BayVGH zunächst mit ausführlicher Darlegung fest, daß es sich bei dem streitbefangenen Gebäude um ein Baudenkmal handelt, bei dem eine Baugenehmigung versagt werden kann, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 BayDSchG). Das Gericht hält die Versagung der zum Abbruch erforderlichen Baugenehmigung im vorliegenden Falle auch für gerechtfertigt. Hierzu führt es im einzelnen aus:

Die Erhaltung von Sachgütern, die — wie vorliegend das alte Schulhaus — Baudenkmal sind und damit Zeugnisse der Vergangenheit darstellen und noch einen Eindruck von den seinerzeitigen Verhältnissen — hier hinsichtlich des damaligen örtlichen Schulwesens — vermitteln, liegt im allgemeinen Interesse und sollte darüber hinaus auch besonderes Anliegen jeder Gemeindevertretung sein. Wenn sich hier die Klägerin dessen ungeachtet zum Abbruch entschlossen hat, ist dies auf eine fehlerhafte Abwägung der dafür sprechenden und der entgegenstehenden Gründe zurückzuführen. Die Klägerin hat ganz offensichtlich die zur Begründung des von ihr eingenommenen Standpunkts angeführten Argumente überbewertet. Sie hat nicht bedacht, daß mit dem Abbruch ihres Schulhauses ein — wie dargelegt — ortsgeschichtlich bedeutsames Bauwerk ein- für allemal unwiederbringlich beseitigt werden würde. Im Hinblick darauf hätte sie von vornherein nach Lösungen suchen müssen, die eine Beibehaltung des bisherigen Zustands ermöglichen. Instandsetzen läßt sich das alte Schulhaus noch. Dies haben sowohl der örtlich zuständige Kreisbaumeister als auch die orts- und sachkundigen Vertreter des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege bestätigt und das wird von der Klägerin auch gar nicht ernstlich bestritten. Einen gegenteiligen Eindruck hat auch der Senat bei seiner Besichtigung nicht gewonnen. Der Bauzustand des alten Schulhauses ist zwar derzeit, weil die Klägerin in Erwartung einer Abbruchgenehmigung in den letzten Jahren keine Unterhaltungsmaßnahmen mehr vorgenommen hat, nicht befriedigend; so ist beispielsweise das Dach schadhaft und seinem Äußeren nach macht das alte Schulhaus einen ungepflegten Eindruck. Indessen kann aber keine Rede davon sein, daß es etwa schon dem Verfall anheim gegeben und überhaupt nicht mehr sanierungsfähig wäre.

Daß die Instandsetzung erhebliche Mittel in Anspruch nehmen wird, trifft wohl zu, ändert aber nichts an der Erhaltungswürdigkeit des Bauwerks. Es ist der Klägerin auch zuzumuten, für die erforderlichen Renovierungsmaßnahmen aufzukommen, zumal sie mit einem Zuschuß aus dem staatlichen Entschädigungsfonds in nicht unerheblicher Höhe, der ihr die finanzielle Belastung erleichtern hilft, rechnen kann. Als gemeindlicher Gebietskörperschaft kommt ihr eine besondere Verpflichtung hinsichtlich ihrer ortsgeschichtlichen Baudenkmal zu. Dies ergibt sich insbesondere aus der Vorschrift des Art. 83 Abs. 1 BV, die deren Erhaltung als gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises normiert, aber auch aus Art. 141 Abs. 1 Satz 1 BV („Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte ... genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden ...“). Es obliegt daher nachgerade in erster Linie den Gemeinden selbst, für ihre ortsgeschichtlichen Kunstdenkmäler zu sorgen und deren Pflege

und Wartung sicherzustellen. In die gleiche Richtung geht auch die Zielsetzung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. 3. 1976 (GVBl S. 123), wenn es in den hinsichtlich des Siedlungswesens für maßgeblich erklärten Zielen heißt, daß auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu achten sei (Teil B „Fachliche Ziele“, II „Siedlungswesen“, Position 1.9.1). Angesichts dessen kommen Schleich/Rumpf in ihrem Aufsatz „Denkmalschutz in der Bewahrung“ (BayVBl 1975, 440 ff) unter Berufung auf Art. 141 BV zutreffend zum Ergebnis, daß in solchen Fällen „sorgfältig gegeneinander abzuwägen“ ... „und grundsätzlich den Belangen des Denkmalschutzgesetzes der Vorrang zu geben ist“ (ebenso Gem.Bek. der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus v. 26. 11. 1973 — MABl S. 1039 —, Abschnitt B III). Nichts anderes hat auch vorliegend zu gelten.

Die allenfalls sonst noch gegen eine Erhaltung des alten Schulhauses sprechenden Gründe sind nur von untergeordnetem Gewicht. Zu dem Einwand der Klägerin, die Geschosshöhen des Bauwerks entsprächen nicht den nunmehr nach Art. 58 ff. BayBO an Aufenthaltsräume zu stellenden Anforderungen, ist festzustellen, daß das Inkrafttreten der Bayer. Bauordnung vom 1. 8. 1962 mit ihren strengeren Vorschriften hinsichtlich Belichtung und Lichter Höhe von Aufenthaltsräumen an der Rechtmäßigkeit des vorhandenen Baubestandes nichts zu ändern vermochte und deshalb auch vorliegend einer Instandsetzung nicht hinderlich sein könnte (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Senats v. 7. 10. 1975 Nr. 270 I 72, BayVBl 1976, 237). Davon abgesehen wäre, soweit sich im Zuge notwendiger Renovierungsarbeiten um das Bauwerk wieder zweckentsprechend nutzen zu können, die Notwendigkeit zu umfassenderen genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen ergeben sollte, die Gewährung einer Befreiung nach Art. 88 Abs. 2 Nr. 2 BayBO durchaus denkbar. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Erhaltung von Baudenkmalern durch das Wohl der Allgemeinheit gefordert wird. In einer Fremdenverkehrsgemeinde wie R., in der nicht nur gemeindliche Verwaltungsgebäude, sondern auch Einrichtungen im Interesse der Feriengäste und zu deren Betreuung benötigt werden, ließe sich auch — davon ist der Senat überzeugt — eine geeignete Verwendung für das ehemalige Schulhaus finden.

Wenn hier eine anderweitige Nutzung überhaupt nicht in Betracht gezogen worden ist, so offensichtlich nur deshalb, weil der Gemeinderat der Klägerin aufgrund der Aktennotiz des ersten Bürgermeisters vom 6. 9. 1971, in der die Einrichtung eines Omnibusparkplatzes vorgeschlagen wird, sich von vornherein für einen Abbruch ausgesprochen hat und in eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen künftigen Nutzung des alten Schulhauses gar nicht mehr eingetreten ist. Die Absicht, einen Parkplatz einzurichten, vermag indessen nicht die Beseitigung eines derartigen Baudenkmals, wie die Klägerin es vorliegend in ihrem alten Schulhaus besitzt, zu rechtfertigen. Kfz-Stellflächen lassen sich ggf. auch in Parkhäusern oder aber, wie dies nach der Kenntnis des Senats auch schon in anderen Fremdenverkehrsgemeinden geschehen ist, durch Errichtung unterirdischer Tiefgaragenbauwerke schaffen. Der Senat hat außerdem ganz erhebliche Bedenken, ob sich die Errichtung eines Omnibusparkplatzes am Standort des alten Schulhauses unterhalb des Kirchenhügels und unmittelbar zwischen Rathaus und jetziger Volksschule als gewissermaßen optisch besonders ins Auge fallender Abschluß der darauf zuführenden R.-Straße, einer ziemlich weit angelegten Innerorts- und Geschäftsstraße, nicht äußerst unschön ausnehmen und zu einer Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes führen würde. Jedenfalls hat demgegenüber die Erhaltung eines Baudenkmals unbedingten Vorrang.

Die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich vertretene Straßenplanung hat im übrigen das Stadium der Planreife auch annähernd noch nicht erreicht, so daß sich darauf — jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt — die Erteilung einer Abbruchgenehmigung keineswegs stützen ließe. Es sind derzeit hierzu weder irgendwelche Straßenausbau- und Verkehrspläne vorhanden, noch liegt schon ein einschlägiger verbindlicher Gemeinderatsbeschuß vor. Es mag der Klägerin zwar zugegeben werden, daß die jetzige Verbindung ihres Ortsteils B. mit dem Ortskern unzureichend ist und der Verbesserung bedarf. Die Klägerin möge zu diesem Zweck indessen zunächst einen

Planentwurf in Auftrag geben und alle hierfür denkbaren Lösungen untersuchen lassen, bevor sie sich zum Abbruch ihres alten Schulhauses entschließt. Da ihr insoweit weitgehend Planungsermessen zukommt, besteht für den Senat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens weder Veranlassung noch überhaupt eine rechtliche Möglichkeit, etwa im Rahmen einer Beweiserhebung sämtliche für eine künftige Fortführung der R.-Straße nach Süden in Betracht zu ziehenden Trassen abzuklären und auf die Eignung für den vorgesehenen Zweck hin zu prüfen. Dies liefe im Ergebnis darauf hinaus, daß der Senat anstelle der Klägerin örtliche Verkehrsplanung zu betreiben hätte. Die Klägerin sollte jedoch, wenn sie künftig einer konkreten Straßenplanung hinsichtlich einer verkehrsmäßigen Anbindung ihres Ortsteils B. näherzutreten gedächte, von vornherein bedenken, daß die Beseitigung von Baudenkmalern auch im Rahmen einer örtlichen Verkehrsplanung nur bei überragendem öffentlichen Interesse zu rechtfertigen sein wird (s. Schleich/Rumpf a.a.O., S. 441, rechte Spalte unten).

MINISTER MAIER: DENKMALSCHUTZGESETZ HAT SICH BEWÄHRT

(DSI) In Bayern häufen sich in letzter Zeit Angriffe auf das 1973 erlassene Denkmalschutzgesetz. Hierzu hat Staatsminister Professor Dr. Hans Maier kürzlich Stellung genommen. Er vertrat die Auffassung, daß sich das Bayerische Denkmalschutzgesetz bewährt habe und setzte sich entschieden dafür ein, das Gesetz ungeschmälert zu erhalten. Jede Änderung würde zwangsläufig zu einer Minderung der Chancen führen, das bauliche Erbe lebendig zu erhalten.

Der Minister ging vor allem auf zwei Punkte ein, die häufig Gegenstand von Klagen über den Denkmalschutz sind. Zum einen ist das die Verzögerung von Bau- und anderen Genehmigungen, die auf das Denkmalschutzgesetz zurückgeführt wird, zum anderen, daß man dem Landesamt für Denkmalpflege häufig vorwirft, es sehe nur die Belange des Denkmalschutzes. Diesen Vorwurf hält Prof. Maier im Prinzip nicht für richtig. „Das Landesamt ist eine Fachbehörde, und Fachbehörden sind nun einmal dazu geschaffen, bestimmte fachliche Gesichtspunkte in einem Verfahren zur Geltung zu bringen.“

Was die Baugenehmigung betrifft, so ist das Landesamt nur an 2,6 % aller Baugenehmigungsverfahren beteiligt (Umfrage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern von 1976; das Landesamt lag nach dieser Umfrage hinsichtlich der Bearbeitungsdauer im Mittelfeld der beteiligten Träger öffentlicher Belange). Um das Verfahren noch zu beschleunigen, hat das Landesamt seit einigen Jahren Sprechstage seiner Referenten bei den Baugenehmigungsbehörden eingeführt. „Auf diesen Sprechtagen, deren Zahl noch vergrößert werden würde, wenn mehr Stellen und bessere Reismöglichkeiten zur Verfügung stünden, werden etwa 90 % aller anstehenden Baugesuche durch das Landesamt für Denkmalpflege abschließend behandelt.“

AUSSTATTUNGSSTÜCKE FÜR DAS WARSCHAUER KÖNIGSSCHLOSS

(DSI) Das Auswärtige Amt hat für die Ausstattung des wiedererrichteten Warschauer Königsschlusses Skulpturen, Gemälde und Möbel im Wert von 1,2 Mio DM gekauft und im September 1979 der polnischen Regierung übergeben. Im Laufe dieses Jahres ist mit dem Ankauf weiterer Stücke zu rechnen, so daß sich der Gesamtwert des deutschen Beitrags zur Ausstattung des Warschauer Schlosses auf 2 Mio DM belaufen wird. Die Bundesregierung erfüllt damit eine Zusage, die Bundeskanzler Schmidt anlässlich seines Besuchs in Polen 1977 in Warschau gemacht hatte. Die Bundesregierung betrachtet ihre Mitwirkung an der Ausstattung des Schlosses als ein äußeres Zeichen ihrer hohen Einschätzung des deutsch-polnischen Verhältnisses und der Würdigung des erreichten guten Standes der beiderseitigen Beziehungen. Die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Gegenstände sollen im nächsten Jahr bei einer Ausstellung im Warschauer Schloß der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.